

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen: Hilfe im Tal e.V
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in 67466 Erfenstein, Spangenbergstraße 7 und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen, die unverschuldet in Not geraten (z.B.: Auswirkungen von Kriegen, Wirtschaftskrise, etc.) sind oder von sozial Schwachen.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Unterstützung der Kriegsbedrohten durch das Beschaffen / Sammeln und den Transport von Hilfsgütern jeglicher Art in das Krisengebiet bzw. in deren Grenzgebiete.
- Unterstützung von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) durch das Beschaffen / Sammeln und die Verteilung von Sachgütern.
- Unterstützung von sozial Schwachen in der Region durch das Beschaffen / Sammeln und die Verteilung von Sachgütern.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- 3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

- 4 Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Kündigung kann jeder Zeit ohne Fristen erfolgen, bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 5 Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung.
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintem schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

- 1 Die Mitglieder zahlen Beiträge für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr). Die Beiträge müssen bis zum 31.01.j.J. per Überweisung oder SEPA-Mandat erfolgt sein.
- 2 Die Höhe des Beitrags wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1 Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 2 Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 3 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1 Gesamtvorstand
- 2 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

- Vorstandsvorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Einkaufverantwortliche/r
- Kassenwart/in
- Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsvollmacht im Außenverhältnis.
- 2 Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und können sich gegenseitig vertreten.
- 3 In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind. Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
 - Entscheidung über die Zuweisung der Spenden an die Bedürftigen nach glaubhafter und nachvollziehbarer Darlegung der Bedürftigkeit.
- 7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 8 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ein Vertreter nach Bedarf einlädt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, wird sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form gemäß § 126 aBGB.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.

- 4 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so wird die Wahl per Handzeichen durchgeführt. Auf Wunsch kann die Wahl geheim mit Stimmzetteln erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5 Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Jastimmen, Zahl der Neinstimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 12 Datenschutzklausel

- 1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder folgenden Punkten zu:
 - der Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung und
 - Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des VereinsEine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
- 4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1 Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der fortgesetzten Gründungsversammlung am 21.07.2022 in 67466 Lambrecht, Iptestal 8 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Dorothea Esser

Peter Esser

Matthias Blitt

Regina Blitt

Karina Blitt

Ulrich Ratzkowski

Alexe Ratzkowski

11